

§ 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage kommt, auch der der Mutter bestellte Beistand zur Abgabe der betreffenden Erklärung für die unter seiner Pflegschaft stehenden Kinder befugt.

Art. 51.

zu § 30.

Sind im Kapital- und Schuldenverzeichnis Kapitaleinkommen, Zinsen, Renten u. s. w. oder Schuldzinsen bzw. dauernde Lasten überhaupt nicht angegeben, so darf auch vom Gemeindevorstand in die Einkommensnachweisung hiervon nichts eingetragen werden. Ebenso wenig dürfen vom Gemeindevorstande andere Beträge vorbezeichneter Art, als im Kapital- und Schuldenverzeichnis verzeichnet stehen, eingetragen werden.

Die Schätzung des Einkommens aus Kapitalvermögen seitens der Kommissionen (§ 30 Abs. 1) darf nicht auf bloße Vermutungen sich stützen, sondern es müssen Ermittlungen angestellt werden, um zu verjahren, deren Ergebnisse für die Schätzung zu verwerten. Auch im Verjahrungsverfahren ist in Fällen dieser Art die Entscheidung hinsichtlich des Kapitaleinkommens nur im Wege der Schätzung zu treffen.

Im Falle einer nicht fristzeitig oder nicht in vorgeschriebener Weise abgegebener Steuererklärung steht die Schätzung des Gesamteinkommens der Bezirkskommission zu, bei welcher es bewendet, da der betreffende Steuerpflichtige des Verjahrungrechts gegen die Veranlagung für das neue Steuerjahr verlustig gegangen ist.

Die unmittelbar nach fruchtlosem Ablauf der für Einreichung bzw. Abgabe der Steuererklärung eingeräumten ersten Frist an den Steuerpflichtigen zu richtende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung binnen einer anderweiten Frist hat ausnahmslos in jedem Fall des Abs. 4 des § 30 zu erfolgen.

Ebenso ist der Veranlagungskommissar verpflichtet, in jedem Falle der Nichteinhaltung dieser zweiten Frist die Feststellung der dem Steuerpflichtigen neben der veranlagten Steuer gesetzlich auferlegten Strafe von 25 vom Hundert des Betrags der zur Veranlagung gelangenden Steuer zu bewirken.

Die Benachrichtigung geschieht nach erfolgter Veranlagung der Jahressteuer mittelst eines verschlossenen Schriftstücks unter Beobachtung der Grundsätze des § 51 I Nr. 11 Abs. 2 ff. Zu der Benachrichtigung ist auf das § 30 Abs. 4 Satz 2 bezeichnete Rechtsmittel hinzuweisen. Der Strafbetrag wird der veranlagten Steuer zugeschlagen und ist mit derselben im vorchriftsmäßigen Wege zu entrichten bzw. einzuziehen.

Wird eine Steuererklärung erst nach Ablauf der gesetzlichen ersten Frist in